

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Morgan Advanced Materials Haldenwanger GmbH

## I Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen der Firma Morgan Advanced Materials Haldenwanger GmbH im folgenden - Besteller - genannt, gelten für alle zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich anerkannt werden.

## II Änderungen

Jede Änderung gegenüber früheren Lieferungen, Angebots- oder Katalogangaben hat der Lieferant vor Annahme der Bestellung schriftlich mitzuteilen, wenn sich aus der Bestellung ergibt, dass sich die Bestellung auf eine konkrete Lieferung, konkretes Angebot oder eine konkrete Katalogangabe aus der Vergangenheit bezieht.

## III Lieferfrist

Die in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferant verbindlich. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist dem Besteller unverzüglich schriftlich per E-Mail oder Fax Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Besteller kann zum Ausgleich jeder Verzögerung verlangen, dass der Lieferant ohne Aufpreis die schnellstmögliche Versandart wählt. Befindet sich der Lieferant aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des jeweiligen Bestell- und Abrufwertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann dabei von dem Besteller für maximal 10 Wochen, folglich bis maximal 10 Prozent des jeweiligen Bestell- und Abrufwertes, verlangt werden.

## IV Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Der vom Besteller in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers gültig. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen bleibt vorbehalten. Rechnungen des Lieferanten haben die vom Besteller angegebene Bestellnummer auszuweisen. Soweit

der Lieferant Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung den Eingang dieser Unterlagen beim Besteller voraus. Spätestens mit der Rechnung hat der Lieferant die vom Besteller geforderten Ursprungsnachweise vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Leistungen. Der Besteller zahlt innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Dies gilt nicht, wenn abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Der §354a HBG bleibt unberührt.

## V Eigentum

Alle Unterlagen, sowie das darin verkörperte Knowhow, die zum Angebot oder zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Bestellers, der sich alle Urheberrechte vorbehält. Die Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers nicht gestattet. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind alle Unterlagen unverzüglich an den Besteller zurückzusenden. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die vom Besteller bestellten Waren eingesetzt werden und hat diese nach Erfüllung des Vertrags unverzüglich auf eigene Kosten an den Besteller zurückzugeben.

## VI Lieferung und Versand

Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen. Der Lieferant hat die Versandvorschriften des Bestellers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. Versandanzeigen und Lieferscheine müssen die Bestellnummer des Bestellers sowie das Gewicht und die Art der Verpackung angeben. Anlieferung erfolgt Montag bis Donnerstag von 08:00 – 15:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.

## VII Gewährleistung/Haftung

Wird der Besteller auf Grund von Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant den

Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen. Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch Besteller kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung.

### **VIII Sonstiges**

Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf mit diesem Auftrag nur nach

vorheriger Genehmigung des Bestellers als Referenzauftrag werben. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, wenn seine Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil Import- oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Bestellers. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Ausgabe April 2019